

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 1606.) Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelber auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8ten April 1835.

Es darf nicht mehr verlangt werden als ein Silberpfennig für den Quadratfuß Raum während eines Tages.

	□ Fuß		Sgr.	pf.
1) Ein Wagen oder ein zweirdriger Karren gilt für	12	zahl	1	—
2) Eine Schubkarre oder Handwagen.	4		—	4
3) Ein Tragkorb	2		—	2
4) Eine Bürde (Traglast eines Mannes), ein Sack.	3		—	3
5) Ein Kübel für lebende Fische.	4		—	4
6) Ein Pferd, Ochse, Kuh, Esel.	8		—	8
7) Ein fettes oder überjähriges Schwein	5		—	5
8) Ein junges Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel, Ziege.	3		—	3
9) Ein Spanferkel, Lamm, Kaninchen, Truthahn, Gans.	2		—	2
10) Ein Paar Tauben, ein Huhn, eine Ente	1		—	1

Jahrgang 1835. (No. 1606.)

§

Bemerk.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1835.)